

1
1

109
- 257655
- 680



Staatsanwaltschaft München I

Poststelle @sta-unt.
bayern.de

Staatsanwaltschaft München I,
80007 München

Herrn
Jörn Kaulhaus
Leckringhäuser Straße 8 a
34466 Wolfhagen

Frau Staatsanwältin Steinhauser
Telefon: 089/5597-5265
Telefax: 089/5597 4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

sts
Datum

235 Js 214317/17 -2-

14.08.2018

Ermittlungsverfahren gegen Matthias Curt Georg Zillich
wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB

Sehr geehrter Herr Kaulhaus,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 13.08.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige des Jörn Kaulhaus vom 30.05.2017 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Dem Beschuldigten Rechtsanwalt Zillich liegt Urkundenfälschung und Urkundenuntdrückung zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem Frühjahr 2014 und dem Jahr 2015 einer in der Akte 15 U4900/11 des Oberlandesgerichts München enthaltenen Urkunde, der Anlage B6, zur Last.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Nach dem Vortrag des Anzeigerstatters erhielt der Anzeigerstatter im Jahr 2014 Kopien der Anlage B6 der Akte 15 U4900/11 des Oberlandesgerichts München, die optisch mit früher übermittelten Kopien nicht übereinstimmten. Auf diesen Kopien aus dem Jahr 2014 seien Wasserzei-

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20.21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 2:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131



FreeMail

2 1

235 Js 214317/17 --2-- vom 14.08.'18

Von: wiking-schlauchboote@web.de
An: poststelle@sta-m1.bayern.de
Datum: 16.01.2019 11:39:51

Frau Oberstaatsanwältin Steinhauser,

offensichtlich liegen ihre Nerven schon derart blank dass es ihnen nicht möglich ist , meinen Namen korrekt zu schreiben!

Mit Datum vom 14.08.'18 haben sie mich darüber informiert, dass der *Tatnachweis der Täterschaft des Beschuldigten (Zillich), nicht zu führen sei.*

Soso, das LG München hat uns jedoch die Erstkopie des Schreibens B6 des Ra Zillich, am 10.11.'09 höchstselbst zugesandt. Wie kommen sie deshalb dazu, den Tatnachweis der Täterschaft des Beschuldigten zu verneinen? Sind sie noch im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten, einen derartigen Unsinn zu behaupten? Es ist natürlich etwas anderes, nämlich die Tatsache, dass u.a. das Schreiben B6/S. 2, eine nicht zu übersehende Abnormalität aufweist, die alleinig der Beschuldigte Zillich zu verantworten haben kann. Die Staatsanwaltschaft München, hat deshalb in 8 Jahren auch nicht ein **Einziges Mal** dieses Schreiben untersucht. Es ist für sie toxisch und läuft ihrer Zielsetzung zuwider, den Beschuldigten Zillich (§ 258a) vor Strafverfolgung zu schützen.

Damit, Frau Steinhauser, haben auch **sie** sich eingereicht in die 2010 gebildete, kriminelle Organisation (strafbar nach §129StGB) der bayr. Staatskanzlei, des Justizministeriums und des Innenministeriums zum Ziele, den Münchner Ra Dr. Matthias Zillich, widerrechtlich straffrei zu halten (strafbar nach § 258a). Darum rotzen sie quasi meiner Frau und mir ganz ungeniert ins Gesicht, ruinieren uns finanziell (Verlust ~300.000,-€) und fügen uns einen nicht zu beschreibenden Seelenschaden zu.

Die Chronik des Komplotts ist ihnen bekannt, ebenso der vom mir immer wieder vorgetragene Sachverhalt. Anbei erhalten Sie nochmals das Schreiben B6 aus 11/'09, rücken ihre Sehhilfe zurecht und sehen überdeutlich, dass der Größenunterschied des Wortes *Brief* des letzten Absatzes, **5,51%** beträgt.

Ihnen ist bekannt, dass der vom Gericht bestimmte Gutachter Buchner des LKA München in seinem Gutachten vom 04.12.'13, bei dem Wort *Brief* nur einen Unterschied von **1,3%** berechnet. Dies ist nachweislich falsch, alle Beteiligten des Justizministeriums München u.a. , decken auch diese Manipulation der Wahrheit in bekannter Art und Weise.

Auch im Sinne anderer Bürger dieses Landes werde ich deshalb beginnen, ihre Machenschaften einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch die völlige Verschmelzung von Legislative, Judikative und Exekutive, gilt für mich fortan u. U. überdies der in der Verfassung verankerte §20 Abs. 4 in dem es heißt: *Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das [Recht zum Widerstand](#), wenn [andere Abhilfe nicht möglich](#) ist.*

Weil sie durch ihre einfach zu erkennende Verschwörung die **verfassungsmäßige Ordnung zersetzen und außer Kraft setzen** ,dürfte dieses Widerstandsrecht greifen. Eine Staatsanwaltschaft, die renitent Nichts sieht, hört oder sagt, ist nicht nur überflüssig und auszutauschen, sondern als kriminelle Organisation einzuordnen.

Ein Staat, der mit einer Armada von über 40 Politikern und Amtspersonen, die sich durch Strafvereitelung von Urkundenfälschungen, Prozessbetrug, verlorenen Strafanzeigen, Tausch von Dokumenten im Gerichtsordner, Richtertausch, Nötigung eines LKA Gutachters zum Falschgutachten einen derart schwerwiegenden Verfassungsbruch (Gewaltenteilung) begeht, muß gestoppt werden. Beteiligte müssen zur Rechenschaft gezogen werden, einschneidende Strafen müssen mögliche Folgevergehen gleicher Art, abschreckend ausschließen.

Sie hören noch von mir!

Jörn Kaulhausen

Dateianhänge

- B6 scan 09 linien mit text.jpg

...en des Oberlandesgerichts erkennbar, während bei einer Akteneinsicht in die Akte im Jahr 2015 auf den in der Akte befindlichen Unterlagen die Wasserzeichen des Oberlandesgerichts München nicht zu erkennen seien. Inhaltlich stimmen die durch den Anzeigeersteller vorgelegten Kopien der Anlage B6 überein.

Unabhängig davon, dass anhand von Kopien der Akte nicht festzustellen ist, dass sich bei der Akteneinsicht im Jahr 2015 eine andere Version der Urkunde Anlage B6 in der Akte befunden hat als im Frühjahr 2014, ist ein Tatnachweis der Täterschaft des Beschuldigten nicht zu führen. Konkrete Beweismittel für die Täterschaft des Beschuldigten sind nicht ersichtlich.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steinhauser
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.